

## **Expertise**

**Die Finanzsituation der Kommunen nach  
der Verabschiedung  
des  
*Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur  
Änderung des Zweiten und Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch***

### **Inhalt:**

#### **Zusammenfassung**

- 1. Direkte Belastungen und Entlastungen der Kommunen**
- 2. Effekt der Übertragung der Ausgaben für Kinder in Haushalten mit Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag – sowie der Fortführung des 400 Mio. Euro-Paketes**
- 3. 400 Mio. Euro-Paket: Schulsozialarbeit und Hortmahlzeiten**
- 4. Eckzahlen und Checkliste**

#### **Anhänge**

**Rudolf Martens  
Paritätische Forschungsstelle  
Berlin  
11. März 2011**

Dr. Rudolf Martens  
Leiter Forschung  
**PARITÄTISCHE** Forschungsstelle

Der **PARITÄTISCHE** Gesamtverband  
Oranienburger Straße 13-14  
10178 Berlin

Tel: +49 30-24636-313

Fax: +49 30-24636-130

E-Mail: [forschung@paritaet.org](mailto:forschung@paritaet.org)

persönlich: [rudolf.martens@paritaet.org](mailto:rudolf.martens@paritaet.org)

Internet: <http://www.paritaet.org/>

<http://www.forschung.paritaet.org>

<http://www.armutsatlas.de>

**Redaktionsschluss:** 11. März 2011

**Zitiervorschlag:** Martens, Rudolf (2011): Die Finanzsituation der Kommunen nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.- Paritätische Forschungsstelle, Sachstand 11. März 2011, Berlin. (13 Seiten, 1 Abbildung, 4 Tabellen, 2 Anhänge)

**Geschlechtsneutrale Formulierungen:** Soweit dies möglich ist, werden im Text geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Dennoch wird oft die männliche Form benutzt, dies aus stilistischen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit. Sollen sich Aussagen spezifisch auf weibliche oder auf männliche Personen beziehen, wird dies besonders erwähnt.

## Zusammenfassung

Als Kompensation für die Kommunen (Mehrkosten durch Änderungen im SGB II und SGB XII) beteiligt sich der Bund an Bildung und Teilhabe, an den Warmwasserkosten, an den Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und befristet an den pauschalen Erstattungen für das Mittagessen in Schulen und Horten und für Schulsozialarbeit. Der Bund erhöht seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft und übernimmt die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Insgesamt wird die Finanzsituation der Kommunen ab 2012 wesentlich verbessert.

### **Eckzahlen für der Mittel für Bildung und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Kommunen ab 2011**

- **jährlich sind ca. 1,2 Mrd. Euro (bis 2013) für alle Kreise und kreisfreien Städte veranschlagt (einschließlich Kinder in Familien mit Wohngeldbezug und mit Kinderzuschlag und einschließlich 400 Mio. Euro-Paket Schulsozialarbeit und Hortessen)**
- **pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt sind das 2,9 Mio. Euro pro Jahr (Durchschnittszahl für 412 Kreise und kreisfreie Städte)**
- **ca. 2,5 Mio. Kinder, Schüler und junge Erwachsene im SGB II bzw. SGB XII sowie in Haushalten mit Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag kommen als Zielgruppe infrage**
- **das sind pro Kind 480 Euro pro Jahr**
- **oder pro Kind 40 Euro pro Monat**

Die Kommunen sind so in der Lage, die Mehrkosten durch die leistungsrechtlichen Änderungen im SGB II und SGB XII zu tragen. Damit wäre es möglich, jährlich veranschlagte Mittel in Höhe von ca. 1,2 Mrd. Euro für Bildung und Teilhabe aufzuwenden (darin enthalten ist ein 400 Mio. Euro-Paket für Schulsozialarbeit und Hortessen). Nach Angaben der Bundesregierung kommen dafür 2,5 Mio. Kinder infrage – einschließlich der Kinder in Haushalten mit Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Die vorgestellten Eckzahlen können nur zur allgemeinen Orientierung dienen. Mit anderen Worten, sie geben die Größenordnungen der Mittel an, die vor Ort zu erwarten sind. Für Verhandlungen mit der kommunalen Seite zur die Ermittlung der vorhandenen bzw. zusätzlichen Finanzmittel in den Kreisen oder kreisfreien Städten müssen einige Daten erhoben werden, die in einer Checkliste am Ende des Textteils zusammengefasst sind.

## 1. Direkte Belastungen und Entlastungen der Kommunen

Die Mehrkosten der Kommunen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe sind:

- **Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II und SGB XII (Tabelle 1, Nr. 1)** (einschließlich Schulbedarfspaket und Nachhilfe);
- **Mittagessen in Einrichtungen außerhalb schulischer Verantwortung bzw. Schulsozialarbeit (Tabelle 1, Nr. 2)**, diese Leistung in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich ist nur bis 2013 vorgesehen;
- **Verwaltungskosten für Leistungsgewährung Bildung und Teilhabe im SGB II (Tabelle 1, Nr. 3).**

**Tabelle 1:** Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des SGB II und SGB XII auf die Kommunen in Millionen Euro. Ein Minuszeichen vor einer Zahl bedeutet Entlastung. Datenquelle: Anlage des Berichts des Haushaltsausschusses über die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses.

Belastungen und Entlastungen der Kommunen		2011	2012	2013	2014	2015
<b>Nr.</b>	<b>Belastungen</b>					
1	Bildung und Teilhabe SGB II und SGB XII	639	674	668	639	639
2	Bildung und Teilhabe (Mittagessen für Hortkinder außerhalb schulischer Verantwortung bzw. Schulsozialarbeit)	400	400	400	0	0
	<b>Zwischensumme Bildung und Teilhabe</b>	<b>1.039</b>	<b>1.074</b>	<b>1.068</b>	<b>639</b>	<b>639</b>
3	Verwaltungskosten B+T (SGB II)	136	111	110	105	105
4	Erhöhung der Regelbedarfe SGB II und SGB XII	89	122	112	102	102
5	Leistungsänderungen SGB II	118	196	194	183	183
6	"Warmwasser" SGB II und SGB XII	331	328	326	315	315
	<b>Summe Belastungen</b>	<b>1.713</b>	<b>1.831</b>	<b>1.810</b>	<b>1.344</b>	<b>1.344</b>
	<b>Entlastungen</b>					
7	Anhebung (+11,3 %) und Festschreibung (25,1 %) der Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft KdU (= 36,4 %)	-1.439	-1.539	-1.739	-1.438	-1.538
8	Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2012: 45 %, 2013: 75 %, 2014 ff.: 100 %)	0	-1.216	-2.674	-4.075	-4.359
	<b>Summe Entlastungen</b>	<b>-1.439</b>	<b>-2.755</b>	<b>-4.413</b>	<b>-5.513</b>	<b>-5.897</b>
	<b>Summe Belastungen</b>	<b>1.713</b>	<b>1.831</b>	<b>1.810</b>	<b>1.344</b>	<b>1.344</b>
	<b>- darunter Ausgaben Bildung und Teilhabe</b>	<b>1.039</b>	<b>1.074</b>	<b>1.068</b>	<b>639</b>	<b>639</b>
	<b>Summe insgesamt (Entlastungen minus Belastungen)</b>	<b>274</b>	<b>-924</b>	<b>-2.604</b>	<b>-4.169</b>	<b>-4.553</b>

Weitere Mehrkosten für die Kommunen entstehen durch

- die **Erhöhung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII (Tabelle 1, Nr. 4)** sowie die Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar ab 2010;
- **verschiedene leistungsrechtliche Änderungen im SGB II (Tabelle 1, Nr. 5)**, im Wesentlichen die Anhebung der Erwerbstätigenfreibeträge (höhere Ausgaben Unterkunft und Heizung) sowie der Wegfall des Verweises einzelner Mitglieder der Be-

darfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme des sog. Kinderwohngeldes (höhere Ausgaben Unterkunft und Heizung);

- **Kosten für Warmwassererzeugung im SGB II und SGB XII (Tabelle 1, Nr. 6)**, diese werden systematisch den Unterkunftskosten zugeordnet und werden zusammen mit den Heiz- und Nebenkosten als Kosten der Unterkunft abgerechnet. Für Haushalte mit dezentraler Warmwasserbereitung wird ein Mehrbedarf gewährt.

## 2. Effekt der Übertragung der Ausgaben für Kinder in Haushalten mit Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag – sowie der Fortführung des 400 Mio. Euro-Paketes

Die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder in Haushalten, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, werden von den Ländern – und nicht von den Kommunen – getragen. *Allerdings ist davon auszugehen, dass die Länder die Durchführung des Bildungs- und Teilhabepakets für diese beiden Gruppen auf die Kommunen übertragen.* Dafür werden jährlich 152 Mio. Euro kalkulatorisch eingesetzt plus 27 Mio. Euro Verwaltungskosten (2011-2015). Die Kosten, die bei den Ländern anfallen, kompensiert der Bund durch eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (Tabelle 2 und 4).

**Tabelle 2:** Alternativrechnung zu Belastungen und Entlastungen der Kommunen: Weiterführung des 400 Mio. Euro-Paketes für Mittagessen in Schulen und Horten und für Schulsozialarbeit nach 2013 sowie die Belastungen bzw. Entlastungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder aus Familien mit Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag. Diskussion siehe Text. Datenquelle: s. Tabelle 1, Tabelle 4 und eigene Berechnungen.

Alternativrechnung zu Belastungen und Entlastungen der Kommunen	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Summe Belastungen</b>	<b>1.892</b>	<b>2.010</b>	<b>1.989</b>	<b>1.923*</b>	<b>1.923*</b>
<i>- darunter Ausgaben Bildung und Teilhabe (unbefristete Weiterführung Mittagessen für Hortkinder außerhalb schulischer Verantwortung bzw. Schulsozialarbeit) – zuzüglich Übertragung der Ausgaben für Kinder in Haushalten mit Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag</i>	<i>1.191</i>	<i>1.226</i>	<i>1.220</i>	<i>1.191*</i>	<i>1.191*</i>
<b>Summe Entlastungen</b>	<b>-1.618</b>	<b>-2.934</b>	<b>-4.592</b>	<b>-5.692</b>	<b>-6.076</b>
<b>Summe insgesamt (Entlastungen minus Belastungen)</b>	<b>274</b>	<b>-924</b>	<b>-2.604</b>	<b>-3.769*</b>	<b>-4.153*</b>

\* bei Fortführung des 400 Mio. Euro-Paketes durch kommunale Mittel

**Die Kommunen werden ab 2014 zu 100 Prozent von den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entlastet (Tabelle 1, Nr. 8). Ab 2014 beträgt diese Entlastung mehr als 4 Mrd. Euro nach Angaben der Bundesregierung mit der Perspektive einer Steigerung der Entlastung von jährlich ca. 7 Prozent entsprechend ca. 300 Mio. (verursacht u. a. durch den abzusehenden Anstieg der Empfängerzahlen). Euro. Mit anderen Worten, die Kommunen sind durch die Entlastungswirkung in der Grundsicherung im Alter und bei Er-**

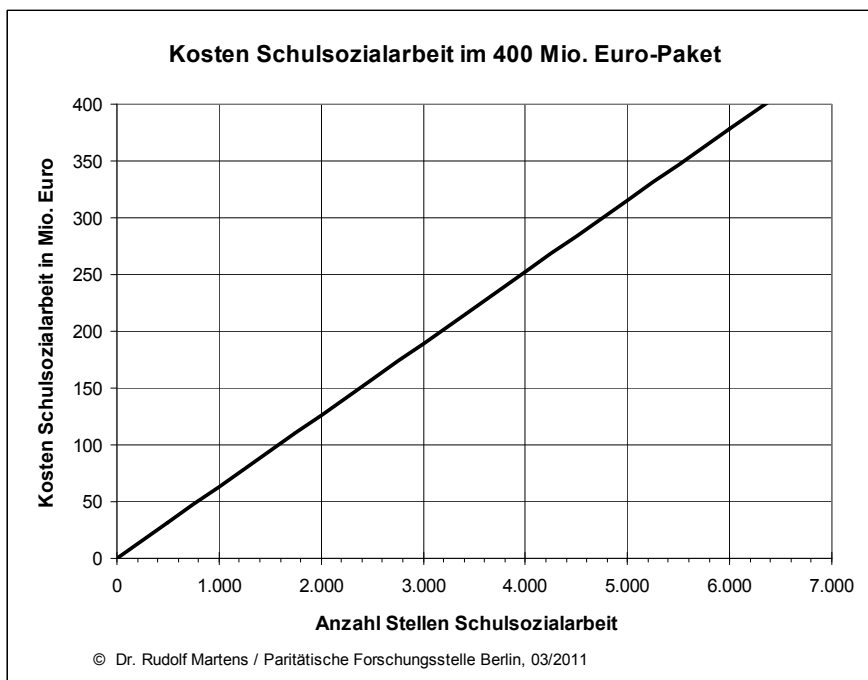
**werbsminderung aktuell und langfristig in der Lage, nach 2013 auch ohne die Finanzhilfe des Bundes 400 Mio. Euro jährlich für das Mittagessen für Hortkinder außerhalb schulischer Verantwortung bzw. für die Schulsozialarbeit zu tragen (s. Tabelle 1, Nr. 2 und Alternativrechnung Tabelle 2).**

Wenn das Programm Mittagessen für Hortkinder bzw. Schulsozialarbeit fortgesetzt wird (400 Mio. Euro jährlich) und die oben beschriebene Übertragung des Bildungs- und Teilhabepakets der Länder auf die Kommunen erfolgt (152 Mio. Euro für Bildung und Teilhabe, 27 Mio. Euro Verwaltungskosten, jeweils jährlich), so ergibt sich eine neue Berechnung für die Belastungen und Entlastungen der Kommunen. In Tabelle 2 zeigt sich, dass die Kommunen 2014 um 400 Mio. Euro weniger entlastet werden, die Entlastung insgesamt aber immer noch 3,8 Mrd. Euro beträgt. Ab 2015 steigt die Entlastung dann auf über 4 Mrd. Euro an, die danach stetig zunimmt, mit ca. 7 Prozent oder ca. 300 Mio. Euro jährlich. Dies hängt mit dem zu erwartenden Anstieg der Empfängerzahlen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammen.

**Als wichtigstes Ergebnis der Alternativrechnung können die kommunalen Ausgaben für Bildung und Teilhabe auch über das Jahr 2013 hinaus jährlich ca. 1,2 Mrd. Euro betragen (Tabelle 2).**

### 3. 400 Mio. Euro-Paket: Schulsozialarbeit und Hortmahlzeiten

Im Einigungskompromiss stellt der Bund den Kommunen zusätzlich für drei Jahre 2011 – 2013 jeweils 400 Mio. Euro bereit für das Mittagessen für Kinder in Hortbetreuung und für Schulsozialarbeit. Zur Kompensation der Kosten beteiligt sich der Bund an den „Kosten der Unterkunft“ (KdU). Die kommunale Seite kann dafür zusätzlich Stellen für Schulsozialarbeit schaffen und/oder Mahlzeiten in Horten.



**Abbildung 1:** Modellierung der Kosten für Schulsozialarbeit im 400 Mio. Euro-Paket. Auf der x-Achse ist die Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit aufgetragen, auf der y-Achse die Kosten pro Jahr in Mio. Euro. Rechnerisch schneidet die Kostenkurve den 400 Mio. Euro-Betrag bei 6.349 Stellen. Datenquelle: eigene Berechnungen (63.000 Euro pro Stelle pro Jahr).

Da die Aufteilung der Mittel auf Schulsozialarbeit und Hortessen nicht festgelegt ist und in der Kommune nach den Erfordernissen vor Ort vorgenommen wird, ist die Anzahl der zusätzlichen Stellen für Schulsozialarbeit ein variabler Posten. Die Modellierung der Kosten für Schulsozialarbeit und damit die Verteilung zwischen Schulsozialarbeit und Hortmahlzeiten im 400 Mio. Euro-Paket ist in Abbildung 1 dargestellt. Während der Verhandlungen im Bundesrat wurde die Zahl von 3.000 Stellen Schulsozialarbeit genannt, die – bei unterstellten Durchschnittskosten pro Stelle pro Jahr von 63.000 Euro – zu jährlichen Kosten von gerundet 190 Mio. Euro führen und so 210 Mio. Euro für Hortmahlzeiten freilassen.

#### 4. Eckzahlen und Checkliste

Zusammengefasst ergeben sich folgende Eckzahlen:

- Jährlich sind ca. 1,2 Mrd. Euro (bis 2013) für alle Kreise und kreisfreien Städte veranschlagt (einschließlich Kinder in Familien mit Wohngeldbezug und mit Kinderzuschlag und einschließlich 400 Mio. Euro-Paket Schulsozialarbeit und Hortessen),
- pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt sind das 2,9 Mio. Euro pro Jahr (Durchschnittszahl für 412 Kreise und kreisfreie Städte),
- ca. 2,5 Mio. Kinder, Schüler und junge Erwachsene im SGB II bzw. SGB XII sowie in Haushalten mit Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag kommen als Zielgruppe infrage,
- das sind pro Kind 480 Euro pro Jahr,
- oder pro Kind 40 Euro pro Monat.

Allerdings erbrachten schon vor den Gesetzesvorhaben zur Veränderung des SGB II und SGB XII einzelne Kommunen Leistungen für Schulmahlzeiten, Lernförderung und Schülerbeförderung; z. T. flossen Landesmittel wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und Berlin in diese Bereiche. Die möglichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe in den einzelnen Kommunen können nur dann in voller Höhe zur Verfügung stehen, wenn diese *zusätzlich* auf die jetzt schon bereitgestellten kommunalen Mittel für Bildung und Teilhabe aufgestockt werden. Die finanzielle Situation der Kommunen und der Bundesländer verleitet sie, möglichst umfassend zu sparen; und die Leistungsverbesserungen im SGB II und SGB XII sind ein starker Anreiz, die neuen Mittel auch für Haushaltsentlastungen zu nutzen.<sup>1</sup>

Es wird Aufgabe der Jugendhilfe vor Ort sein, dies genau zu beobachten und dafür Sorge zu tragen, dass die zusätzlichen Mittel nicht lediglich zur Kostenverlagerung führen, sondern sich in echten zusätzlichen Leistungen niederschlagen. Jedoch lassen sich dazu genauere Durchschnittszahlen bzw. Eckzahlen mangels aussagekräftiger Statistiken nicht angeben.

---

<sup>1</sup> Diese Situation ist etwa vergleichbar mit Einführung des SGB II zur Jahreswende 2004/2005: Damals wurden mehr als 95 Prozent aller Sozialhilfebezieher (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) als Arbeitsfähige in das SGB II überführt. In vielen Fällen war das sachlich nicht gerechtfertigt. Die Modellrechnungen gingen von ca. 80 Prozent Arbeitsfähigen aus.



Die vorangestellten Eckzahlen können nur zur allgemeinen Orientierung dienen. Mit anderen Worten, sie geben die Größenordnungen der Mittel an, die vor Ort zu erwarten sind. Für die Ermittlung der vorhandenen bzw. zusätzlichen Finanzmittel in den Kreisen oder kreisfreien Städten müssen einige Daten erhoben werden, die sich in der Checkliste finden.

## **I. Finanzdaten (zufließende Mittel)**

**(1)** Wie hoch ist die Entlastung der Kommune durch die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund? Dies ist zu ermitteln durch eine Vorausberechnung der Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung möglichst über 2015 hinaus. Welche Zahlen hat die Verwaltung zugrunde gelegt?

**(2)** Wie hoch sind die Mittel durch Entlastung bei den Kosten für Unterkunft (KdU) im SGB II und SGB XII?

**(3)** Mittelverwendung des Landes für das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder in Haushalten mit Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag: In welcher Höhe bekommt die Kommune oder der Kreis Mittel für die Übertragung der Aufgaben.

**(4)** Wie hoch sind die kommunalen Mittel aus dem 400 Mio.-Euro Paket?

## **II. Bisherige Leistungen der Kommunen**

**(5)** Wie hoch sind die bisherigen, z. T. freiwilligen Leistungen der Kommune für das Mittagessen in Schulen und Horten, für Lernförderung und Schülerbeförderung?

**(6)** Wie hoch sind Landesmittel oder sonstige Mittel, die in den gen. Bereichen geflossen sind?

## **III. Anzahl der Personen und Angebote**

**(7)** Wie hoch ist die Anzahl der Personen, die für die Nutzung des Bildungs- und Teilhabepaketes infrage kommen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag)?

**(8)** Welche zusätzlichen Personen können aktiviert werden und welche Angebote können zusätzlich bereitgestellt werden?

**(9)** 400 Mio.-Euro Paket: Wie viele neuen Stellen für die Schulsozialarbeit plant die Kommune ein? Wie viel neue Möglichkeiten für Mahlzeiten in Horten sollen geschaffen werden?

#### **IV. Angebote insbesondere im ländlichen Raum**

**(10)** Wie hoch ist die Anzahl der Schüler, für die Kosten für die Schülerbeförderung übernommen werden können?

**(11)** Welche Möglichkeiten existieren, um in Schulen Angebote zu machen, insbesondere im Zusammenhang mit der Möglichkeit Mittel für Schülerbeförderung zu beantragen.

#### **V. Merkposten mittelfristige Finanzplanung**

**(12)** Das 400 Mio. Euro-Paket für zusätzliche Schulsozialarbeit und/oder Hortessen endet im Jahre 2013. Es sollten frühzeitig Verhandlungen oder eine entsprechende Lobbyarbeit aufgenommen werden, um die kommunale Seite dazu zu bringen, dieses Paket auch nach 2013 fortzuführen. Durch die Entlastung der Kommunen insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung sollte dies möglich sein (s. Teil 2).

## Anhänge

### I. Vollständiges Finanztableau des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des SGB II und SGB XII

**Tabelle 4:** Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des SGB II und SGB XII in Millionen Euro. Ein Minuszeichen vor einer Zahl bedeutet Entlastung. Datenquelle: Anlage des Berichts des Haushaltsausschusses über die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses (Kopie Tabelle dort).

	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Bund</b>					
1 Erhöhung der Regelbedarfe SGB II	285	426	422	403	403
2 Erhöhung der Regelbedarfe SGB XII	9	9	9	10	10
3 Leistungsänderungen SGB II (SGB II, KiZ, WoG)	-30	-27	-27	-26	-26
4 Verwaltungsvereinfachungen SGB II	-50	-50	-49	-47	-47
5 "Warmwasser" (SGB II)	198	197	196	187	187
6 "Warmwasser" (SGB XII)	7	9	9	9	9
7 Anhebung der Bundesbeteiligung KdU (+11,3%)	1.618	1.618	1.618	1.217	1.191
8 Festschreibung Bundesbeteiligung KdU (25,1%) <sup>1</sup>	0	100	300	400	500
9 Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Er	0	1.216	2.674	4.075	4.359
<b>Länder</b>					
10 Leistungsänderungen SGB II (WoG)	-57	-80	-80	-80	-80
11 Bildung und Teilhabe (KiZ, WoG)	152	152	152	152	152
12 Verwaltungskosten B+T (KiZ, WoG)	27	27	27	27	27
13 Anhebung der Bundesbeteiligung KdU (+11,3%)	-179	-179	-179	-179	-179
<b>Kommunen</b>					
14 Bildung und Teilhabe SGB II	626	661	655	626	626
15 Bildung und Teilhabe SGB XII	13	13	13	13	13
16 Bildung und Teilhabe (Hortkinder / Schulsozialarbeit)	400	400	400		
17 Verwaltungskosten B+T (SGB II)	136	111	110	105	105
18 Erhöhung der Regelbedarfe SGB II	18	27	27	26	26
19 Erhöhung der Regelbedarfe SGB XII	71	95	85	76	76
20 Leistungsänderungen SGB II	118	196	194	183	183
21 "Warmwasser" (SGB II)	277	275	273	261	261
22 "Warmwasser" (SGB XII)	54	53	53	54	54
23 Anhebung der Bundesbeteiligung KdU (+11,3%)	-1.439	-1.439	-1.439	-1.038	-1.038
24 Festschreibung Bundesbeteiligung KdU (25,1%) <sup>1</sup>	0	-100	-300	-400	-500
25 Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Er	0	-1.216	-2.674	-4.075	-4.359
<b>Summe</b>					
Bund	2.038	3.499	5.152	6.228	6.586
Länder	-57	-80	-80	-80	-80
Kommunen	274	-924	-2.604	-4.169	-4.553

<sup>1)</sup> Diese Angaben sind noch nicht endgültig mit dem BMF abgestimmt.

## II. Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II)

### § 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

## **§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.